

Stand: 2018-10-22

Empfehlungen

**der Deutschen Rentenversicherung, vertreten durch die Deutsche Rentenversicherung Bund,
der Bundesagentur für Arbeit,
des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages
zur Zusammenarbeit bei der Unterstützung
arbeitsuchender abhängigkeitskranker Menschen
vom 1. Juli 2018**

Hinweise zur Umsetzung seitens der AG Sucht und Arbeit der LS-LSA*

Vorbemerkung

Grundsätzlich wird die mit diesen Empfehlungen ermöglichte Öffnung dieses direkteren Zugangsweges aus der Arbeitsverwaltung in die Suchtrehabilitation für suchtkranke Arbeitssuchende nun auch über Mitteldeutschland hinaus begrüßt. Die AG Sucht und Arbeit hat seinerzeit den „Magdeburger Weg“ der DRV Mitteldeutschland, der für dieses neue Verfahren Pate stand, maßgeblich begleitet. Einzelne Bestandteile fußen auf Verfahren, die in der AG Sucht und Arbeit entwickelt und abgestimmt wurden (z.B. http://www.ls-suchtfragen-lsa.de/data/mediapool/verknuepfung_medizinischer_und_beruflicher_leistungen_in_der_suchtrehabilitation.pdf). Vor dem Hintergrund dieser langjährigen Erfahrungen hat sich die AG Sucht und Arbeit mit den vorgelegten Empfehlungen, die grundsätzlich allen arbeitssuchenden Anspruchsberechtigten auf Leistungen der DRV einen weiteren Zugangsweg in die Suchtrehabilitation eröffnen, befasst und Hinweise für die Implementierung erarbeitet. Leitend hierbei ist das Bemühen um die jeweils passende Suchthilfe für Betroffene.

Dabei ist zuvorderst anzumerken, dass in einer zunehmenden Anzahl der Fälle die DRV nicht zuständig sein wird, sondern ein Träger der Krankenversicherung bzw. der jeweilige Leistungsträger nach SGB XII.

Zu 1. Verdacht auf das Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung

Auf die Sinnhaftigkeit der zusätzlichen Einbindung einer Suchtberatungsstelle wird hingewiesen. Auch wenn sich bei Verdacht auf Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung eine Suchtrehabilitation als das Mittel der Wahl herausstellt, braucht es erfahrungsgemäß einige Zeit bis zum Antritt der Maßnahme. Diese sollte in jedem Fall bereits zur Kontaktaufnahme zur regionalen Suchtberatung genutzt werden. Als einzige Hilfeinstanz bietet die Suchtberatungsstelle - unabhängig von einer Festlegung auf die Leistungen nach einem einzelnen Sozialgesetzbuch - Unterstützung in allen Stadien einer Suchtentwicklung, und dies zuverlässig und wohnortnah: vom ersten (möglicherweise angeordneten) Besuch bis zur Krisenintervention, unter Umständen Jahre nach dem Erreichen einer zufriedenen Abstinenz. Sie steht darüber hinaus nicht nur dem Betroffenen, sondern auch allen Angehörigen stützend zur Verfügung und vermittelt in Suchtselbsthilfegruppen.

Zu 3. Kontakte während der medizinischen Rehabilitation zwischen dem arbeitssuchenden abhängigkeitskranken Menschen und der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter mit Unterstützung der medizinischen Rehabilitationseinrichtungen

Rechtzeitig vor der Entlassung aus der medizinischen Rehabilitation muss der Rehabilitand bei Bedarf bei der Beantragung von Nachsorgeleistungen unterstützt werden. In diesem Antrag wird bereits eine Suchtberatungsstelle in der Nähe des Wohnortes als Leistungserbringer benannt. Daher muss eine Heimfahrt zur Kontaktaufnahme mit der später zuständigen Suchtberatungsstelle genutzt werden. Dies befördert die Inanspruchnahme von Hilfen im Krisenfall, von Nachsorge und von Suchtselbsthilfe. Die Suchtreha-Kliniken in Sachsen-Anhalt lassen sich Bescheinigungen über Antrittsbesuche in Suchtberatungsstellen vorlegen.

Einige Kliniken schicken mit Einverständnis des Antragsstellenden eine Kopie des Nachsorgeantrags an die Suchtberatungsstelle. So sind Nachsorgen besser planbar.

Die Beantragung von Nachsorgeleistungen bei vorzeitigen Therapiebeendigungen erleichtert das Auffangen von Rehabilitanden/-innen vor Ort, da in den Suchtberatungsstellen in der Regel Wartezeiten bestehen.

Ebenso erleichtert die Information über Therapieabbrüche an die betreuende Suchtberatungsstelle die weitere Betreuung von Rehabilitanden/-innen vor Ort.

Der Antrittsbesuch eines Rehabilitanden im künftig zuständigen Jobcenter unter Vorlage des Blattes 1a des Entlassungsberichtes ist in vielen, aber nicht allen Gebietskörperschaften Sachsen-Anhalts gelebte Praxis. Die BA wird gebeten, die Jobcenter nachdrücklich auf diese Festlegung hinzuweisen, damit Zeitverzug in der heiklen Phase nach der Beendigung der medizinischen Rehabilitation bei der anschließenden Eingliederung in Arbeit weitgehend vermieden werden kann.

Zu 4. Beratungstermin nach der Rehabilitation

Das Hinwirken auf die Nutzung von Angeboten zur Nachsorge und der Selbsthilfe werden an dieser Stelle genannt; beides muss aber noch während der medizinischen Rehabilitation (s. 3.) erfolgen.

Zu 5. Umsetzung und Anpassung der Empfehlungen

Hier wird angeraten, auf Landesebene den Einbezug der Landesstellen für Suchtfragen bei der Umsetzung dieser Empfehlungen zu prüfen. Diese fungieren vielerorts als Multiplikations- und Moderationsplattform für alle wesentlichen Akteure auf regionaler und auf Landesebene.

Auf örtlicher Ebene werden regelmäßige Treffen zum Austausch empfohlen. Hier erscheint das Einbeziehen der regionalen Akteure der ambulanten wie der stationären Suchthilfe und der Suchtberatung sowie bereits vorhandener regionaler Gremien sinnvoll.

*AG Sucht und Arbeit der LS-LSA: Ziel dieser im Jahr 2000 gegründeten interdisziplinären Arbeitsgruppe ist es, Suchtbetroffene früher zu erreichen, vorhandene Hilfen besser abzusichern und ggf. neue Zugangswege und Verknüpfungsmöglichkeiten der Suchthilfe, Suchtbehandlung und Suchtrehabilitation durch Ausnutzung bestehender Rechtsrahmen der beteiligten Institutionen zu optimieren.

Rückfragen an: Helga Meeßen-Hühne